



Homepage: [www.familieninderkrise.com](http://www.familieninderkrise.com)

Facebook: <https://www.facebook.com/familieninderKrise/>

Twitter: [https://twitter.com/FidK\\_Bund](https://twitter.com/FidK_Bund)

Instagram: [https://www.instagram.com/familien\\_inderkrise/](https://www.instagram.com/familien_inderkrise/)

YouTube-Kanal: <https://www.youtube.com/channel/UCB-pvOH58tfNFE6MHL>

## Stellungnahme zu Problemen rund um die Quarantäne von Kindern

### I. Executive Summary – Forderungen:

#### 1. Quarantäneadressaten und -dauer

- a) Wir fordern die Einordnung als Kontaktperson der Kategorie I (nachfolgend: K1-Kontakt) auch bei Kindern **nur für direkte Kontaktpersonen** (z.B. Banknachbarn in der Schule, direkte Spielkameraden in der Kita) und nicht mehr automatisch für alle Kinder einer Klasse/Gruppe und somit **keine Schließungen von kompletten Klassen/Gruppen oder gar ganzen Schulen oder Kitas**.
- b) Wir fordern eine **Verkürzung der Quarantänedauer auf sieben Tage** und die Aufhebung der Quarantäne nach negativem Corona-Test analog den Regeln für Reiserückkehrer aus Risikogebieten; außerdem eine **Teststrategie für Kinder und Jugendliche**, die kurzfristig verfügbare Testtermine und schnelle Testergebnisse sicherstellt.

#### 2. Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1a Nr. 1 IfSG für Eltern von Kindern in Quarantäne

- a) Wir fordern eine **Klarstellung von § 56 Abs. 1a Nr. 1 IfSG** dahingehend, dass dieser auch greift, wenn für ein Kind als K1-Kontakt häusliche Absonderung (Quarantäne) angeordnet wurde.
- b) Wir fordern eine Klarstellung, dass **Homeoffice keine „anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“** im Sinne von § 56 Abs. 1a Nr. 2 IfSG darstellt.
- c) Wir fordern eine Berechnung der Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG analog zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes, d.h. die **Herausnahme der Höchstgrenze** von monatlich EUR 2.016.

#### 3. Keine häusliche Isolation für Kinder

- a) Wir fordern eine **bundesweite Weisung zur Unterlassung** der von Gesundheitsämtern verübten Anordnung oder Empfehlung, Kinder von ihren Eltern und Geschwistern im eigenen Haushalt räumlich und zeitlich zu isolieren, sowie eine entsprechende **Anpassung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI)**.
- b) Wir fordern eine **bundesweite Weisung zur Unterlassung** der in Quarantäneanordnungen enthaltenen Androhung einer Herausnahme des Kindes aus der Familie bei Nichteinhaltung von Quarantäneauflagen.

## II. Quarantäneadressaten und -dauer

### 1. Problemaufriss

Die Durchführung der Quarantäne führt zu einem **nicht akzeptablen Verlust von (früh-kindlicher) Bildung**. Selbst wenn es nicht mehr zu flächendeckenden Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten kommen sollte, was sehr zu hoffen ist, sehen wir aufgrund dieser Praxis das **Recht von Kindern auf Bildung** als akut bedroht an.

Dies hat folgende Hintergründe:

- a) Die Empfehlung des RKI, dass aufgrund der Enge der Klassenzimmer oder Kitaräume stets die ganze Klasse oder Kitagruppe als K1-Kontakte behandelt werden soll – und zwar unabhängig von der individuellen Risikoermittlung<sup>1</sup> – führt in der Praxis bei der Infektion eines Kindes mit dem Coronavirus regelmäßig dazu, dass für die ganze Klasse sowie die Lehrkräfte dieser Klasse Quarantäne angeordnet wird.
- b) Ist eine Lehrkraft positiv getestet worden, wird im Zweifel für sämtliche Schülerinnen und Schüler dieser Lehrkraft Quarantäne angeordnet. Allein der Ausfall einer Lehrkraft wegen Quarantäne bedeutet wiederum Unterrichtsausfall für zahlreiche weitere ihrer
- c) Schülerinnen und Schüler aus anderen Klassen.
- d) So kommt es zu horrenden Zahlen von Kindern in Quarantäne, die nicht an Covid-19 erkrankt sind. Dies sind bundesweit derzeit mutmaßlich 48.100 Kinder (Hochrechnung der veröffentlichten Zahlen aus Bayern)<sup>2</sup>.

Zusätzlich zu dem **exorbitanten Unterrichtsausfall** während des Shutdowns ist hierdurch weiterhin kein durchgängiger Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Bundesrepublik Deutschland gesichert. Die gleiche Gefahr besteht in Hinblick auf die frühkindliche Bildung für Kindergarten- und Kindertagespflege-Kinder. Insbesondere ist hier auf das Problem hinzuweisen, dass Kitas mit offenen Konzepten meist komplett geschlossen werden, wenn auch nur ein Kind oder ein Erzieher positiv getestet wird, da dann die gesamte Kita als eine Kohorte behandelt wird.

Eine 14-Tägige Quarantäne stellt insbesondere für **kleine Kinder** und deren Familien eine **extreme psychische Belastung** dar. Verschiedene Studien und Fachveröffentlichungen, die das *Kompetenznetz Public Health COVID-19*<sup>3</sup> ausgewertet hat, zeigen, dass eine Quarantäne bei Kindern Belastungssymptome verursachen kann, u.a. Stress, Wut und

---

<sup>1</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

<sup>2</sup> Laut aktuellen [Presseberichten](#) befinden sich derzeit 50.000 Schüler in „Corona-Quarantäne“. Wie viele dieser Schüler dabei tatsächlich Corona-positiv getestet wurden, wird nicht aufgeschlüsselt. Für Bayern wird berichtet, dass 343 von etwa 9.000 Schüler in Quarantäne positiv auf das Virus getestet wurden. Dies entspricht 3,8 Prozent. 96,2 Prozent der Schüler befinden sich also völlig gesund in Quarantäne; sie können dennoch nicht am Unterricht teilnehmen. Gerechnet auf die bundesweit in Quarantäne befindlichen 50.000 Schüler, entspräche dies 48.100 Schülern, die gesund vom Unterricht ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Dabei handelt es sich um Wissenschaftler aus mehr 25 wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Verbänden, siehe <https://www.aerzteblatt.de/archiv/214109/COVID-19-Pandemie-Psychische-Stoerungen-werden-zunehmen> ("grauer Kasten", ganz am Ende)

Depressivität; **30% der Kinder leiden sogar nach der Quarantäne noch unter einer posttraumatischen Belastungsstörung.**<sup>4</sup>

Überdies können insbesondere Erziehungsberechtigte im Niedriglohnbereich sowie Alleinerziehende, die allein für das Familieneinkommen zuständig sind, durch eine Quarantäne des nicht erkrankten Kindes in **existentielle Nöte** geraten – und damit auch ihre Kinder.

Nach der **derzeitigen Rechtslage ist nicht klar**, ob Eltern derzeit überhaupt eine Entgeltfortzahlung oder sonstige Entschädigung zusteht, wenn sie ihr **in Quarantäne befindliches Kind betreuen müssen** und dadurch ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können. Dies erläutern wir unter III. im Einzelnen. Aber selbst, wenn – wie von uns gefordert – § 56 Abs. 1a IfSG erweitert würde und dem betreuenden Elternteil eine Entschädigungszahlung zustünde, so wäre diese gemäß § 56 Abs. 2 S. 4 IfSG lediglich auf 67 Prozent des Nettolohns, maximal aber EUR 2.016, begrenzt. Für **Geringverdiener und Alleinerziehende**, die häufig ohne nennenswerte Ersparnisse auskommen müssen, ist der Verlust von 33 Prozent des Nettoeinkommens massiv. Hinzu kommt, dass die Entschädigung nicht während der Schulferien gezahlt wird.<sup>5</sup> Die Schulferien in Deutschland belaufen sich allerdings insgesamt auf 75 Werktage (davon zwölf Samstage) jährlich<sup>6</sup>, während der gesetzliche Mindesturlaub gemäß § 2 BUrlG nur 24 Werktage (davon vier Samstage) umfasst. Daher ist es unter Erwerbstätigen gängig, die Ferienzeit der Kinder mindestens zur Hälfte durch Angebote in der Schulbetreuung (Offener Ganztags und ähnliche Konzepte) oder durch private Ferienangebote (beispielsweise von Sportvereinen u. ä.) zu überbrücken. Obwohl der Arbeitnehmer mangels hinreichenden eigenen Urlaubs solche Angebote in Anspruch nehmen *muss*, stünde er selbst während dieser Perioden ohne Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1a IfSG da.

## 2. Lösungsansätze

Es steht außer Frage, dass bei einem an Covid-19 symptomatisch erkrankten Kind der Infektionsschutz Vorrang haben muss und Kontakte außerhalb der Familie vermieden und innerhalb der Familie minimiert werden müssen. Gleiches sollte auch für enge Kontaktpersonen solcher Kinder gelten.

- a) Unsere **europäischen Nachbarländer machen jedoch vor**, wie die Notwendigkeit der Infektionsverhütung einerseits und die der (frühkindlichen) Bildung andererseits besser in Einklang miteinander gebracht werden können. So werden in Österreich<sup>7</sup>, der Schweiz<sup>8</sup> und Frankreich<sup>9</sup> Kinder derselben Schulklasse oder

---

<sup>4</sup> <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7295307/>

<sup>5</sup>

[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_56\\_IfSG\\_BMG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG.pdf), S. 6, Frage 10

<sup>6</sup>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Schulferien#:~:text=In%20Deutschland%20dauern%20die%20Sommerferien,die%20sp%C3%A4testen%20enden%20Mitte%20September.>

<sup>7</sup> [Behördliche Vorgangsweise bei SARSCoV-2 Kontaktpersonen](#), S. 4 oben

<sup>8</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1899761109> ("Wenn in einer Schulklasse/Betreuungsgruppe drei oder mehr Kinder Symptome haben, dann legen die kantonalen Behörden in Absprache mit den betreuenden Kinderärzten das weitere Vorgehen für die Kinder fest.")

<sup>9</sup> <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14307>

Kitagruppe nicht automatisch als K1-Kontakte bewertet. Stattdessen wird jedenfalls bei Kindern unter 11 Jahren eine individuelle Risikoermittlung wie bei Erwachsenen vorgenommen und eine **Quarantäne nur für unmittelbare Kontaktpersonen** (also z. B. der Sitznachbar oder Spielgefährte in der Kita) angeordnet.<sup>10</sup> Uns ist bekannt, dass auch das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt a.M. so verfährt. Begründet wird dies u.a. damit, dass das Übertragungsrisiko hauptsächlich von Erwachsenen zu Erwachsenen und selten von Kindern ausgehe.

Wir fordern Sie im Sinne einer verlässlichen Bildung auf, diesem Beispiel zu folgen und die **Quarantäne nur für unmittelbare Kontaktpersonen von Kindern unter elf Jahren** bzw. in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen und nicht mehr automatisch aller Mitschüler anzuordnen. Auch Professor Martin Kulldorff (PhD) von der Harvard Medical School spricht sich gegen die Bewertung aller Kinder einer Klasse, Kitagruppe oder Kohorte als K1-Kontakte aus.<sup>11</sup>

Zwingend hierfür ist eine hinreichende **personelle Ausstattung der Gesundheitsämter**, damit die detaillierte Kontaktpersonen-Nachverfolgung gewährleistet werden kann.

- b) Auch zeigen unsere europäischen Nachbarn, dass die Quarantänezeit für Kinder, die als K1-Kontakte gelten, verkürzt werden kann. So beträgt die Quarantänedauer in den Niederlanden<sup>12</sup>, Österreich<sup>13</sup> und der Schweiz<sup>14</sup> nur zehn Tage, in Frankreich<sup>15</sup> und Luxemburg<sup>16</sup> gar nur sieben Tage. In den Niederlanden<sup>17</sup> und in der Schweiz<sup>18</sup> beendet ein negativer Test im Übrigen die Quarantäne vorzeitig.

Daher fordern wir, die **Quarantänedauer auch in Deutschland auf sieben Tage zu verkürzen**. Überdies fordern wir, dass bei Kindern, die am fünften Tag nach einer möglichen Infektion **negativ getestet** werden, die **Quarantäne** – analog der angestrebten Regelung für Reiserückkehrer aus Risikogebieten – **aufzuheben** ist. Zu diesem Zwecke ist eine Teststrategie für Kinder und Jugendliche, die kurzfristig verfügbare Testtermine und schnelle Testergebnisse sicherstellt, unentbehrlich. Auch das Gesundheitsamt der Stadt

---

<sup>10</sup> <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14307>

<sup>11</sup> <https://www.bild.de/bild-plus/politik/ausland/politik-ausland/corona-harvard-professor-fordert-keine-quarantane-fuer-schulkinder-73263112.view=conversionToLogin.bild.html>

<sup>12</sup> Gilt allgemein (für Erwachsene und Kinder jeden Alters), <https://www.government.nl/topics/coronavirus-covid-19/tackling-new-coronavirus-in-the-netherlands/self-quarantine>

<sup>13</sup> Gilt allgemein (für Erwachsene und Kinder jeden Alters), [Behördliche Vorgangsweise bei SARSCoV-2 Kontaktpersonen](#), S. 8 unten

<sup>14</sup> Gilt allgemein (für Erwachsene und Kinder jeden Alters), [https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19\\_anweisungen\\_quarantaene.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_quarantaene.pdf), S. 1

<sup>15</sup> Gilt für Kinder unter 11 Jahren, <https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14307>

<sup>16</sup> Gilt allgemein (für Erwachsene und Kinder jeden Alters), <https://msan.gouvernement.lu/de/dossiers/2020/corona-virus.html>

<sup>17</sup> Gilt allgemein (für Erwachsene und Kinder jeden Alters), <https://www.rivm.nl/en/novel-coronavirus-covid-19/testing-for-covid-19>

<sup>18</sup> Gilt für Kinder unter 12 Jahren, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#1899761109>

München hat die Quarantänezeit bereits auf sieben Tage reduziert, wenn eine Person zweimal negativ getestet wurde.<sup>19</sup>

### III. Entschädigung gem § 56 Abs. 1a Nr. 1 IfSG für Eltern von Kindern in Quarantäne

#### 1. Problemaufriss

Wenn für ein Kind Quarantäne angeordnet wird, weil **das Kind an Covid-19 erkrankt** ist und ein Elternteil infolgedessen seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann, so erhält der betreuende Elternteil gemäß § 45 SGB V Krankengeld. Insofern ist die Rechtslage eindeutig. Es handelt sich um einen Fall der umgangssprachlich so bezeichneten „Kindkrank-Tage“.

Unklar ist aber die Rechtslage, wenn Quarantäne angeordnet wurde, **weil ein Kind als K1-Kontakt gilt**, selber aber gesund ist. Es stellt sich dann die Frage, ob der betreuende Elternteil dann einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder eine sonstige Entschädigung hat. Denn im Grundsatz gilt "Ohne Arbeit, kein Lohn". Nur wenn ein anderweitiger Anspruchsgrundlage besteht, kann der betreuende Elternteil eine auf Entgeltfortzahlung oder Entschädigung hoffen. Da das Kind hier selber keine Erkrankung aufweist, kommt kein Krankengeld gemäß § 45 SGB VI in Betracht.

#### 2. Entgeltfortzahlung gemäß § 616 BGB

Wenn ein Arbeitnehmer **aus persönlichen Gründen daran gehindert** ist, seine Arbeitsleistung zu erbringen, greift § 616 BGB. Danach erhält der Arbeitnehmer, wenn er für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ der Arbeit fernbleiben muss, Entgeltfortzahlung. Im Falle einer Quarantäne von 14 Tagen stellt sich schon die Frage, ob der Beschäftigte für eine "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" fehlt. Würde dies verneint, scheidet eine Zahlung schon aufgrund der zu langen Arbeitsverhinderung aus.

Hielte man die Dauer der Quarantäne für eine "verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit", stellt sich die Frage, für welchen Zeitraum seitens des Arbeitgebers eine Entgeltfortzahlung zu leisten wäre. Dies bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Gesicherte Rechtsprechung gibt es nicht.<sup>20</sup> Teilweise wird von drei bis fünf Tagen<sup>21</sup>, selten von bis zu zehn Tagen<sup>22</sup> ausgegangen.

Nach § 616 BGB würde der betreuende Elternteil also gar nicht oder jedenfalls nicht für den gesamten Zeitraum der Quarantäne von 14 Tagen Entgeltfortzahlung erhalten.

Ein erhebliches Problem ist darüber hinaus, dass § 616 BGB im Arbeitsvertrag sowie in einer Tarif- oder Betriebsvereinbarung ausgeschlossen werden kann und regelmäßig auch

---

<sup>19</sup> <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/landkreismuenchen/coronavirus-landrat-verteidigt-quarantaene-dauer-1.5049350>

<sup>20</sup> Vgl. z.B. <https://verdi-bub.de/wissen/praxistipps/freistellung-und-verguetungspflicht-bei-voruebergewandter-arbeitsverhinderunggl>.

<sup>21</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a164-entgeltfortzahlung-bei-krankheit-und-an-feiertagen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a164-entgeltfortzahlung-bei-krankheit-und-an-feiertagen.pdf?__blob=publicationFile), S. 28, <https://efarbeitsrecht.net/neue-spielregeln-zur-lohnfortzahlung-waehrend-der-corona-lage/>

<sup>22</sup> <https://www.arbeitsrecht-weltweit.de/2020/03/18/corona-virus-entschaedigung-nach-dem-infektionsschutzgesetz-vs-entgeltfortzahlungspflichten/>

abbedungen wird. Viele Arbeitnehmer würden also, selbst wenn § 616 BGB im Grundsatz griffe, während der Quarantäne ihres Kindes ohne Entgeltfortzahlung oder sonstige Entschädigung dastehen.

### 3. Entschädigung nach dem IfSG

Alternativ zu § 616 BGB wäre eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG denkbar. Als während des Shutdowns die Kitas und Schulen geschlossen waren, wurde § 56 Abs. 1a IfSG neu eingeführt. Er enthält eine Entschädigungszahlung für Eltern für den Fall, dass die Schule oder Betreuungseinrichtung **aus Gründen des Infektionsschutzes geschlossen wird bzw. nicht betreten werden darf**. § 56 Abs. 1a IfSG wurde laut der Gesetzesbegründung geschaffen, weil Eltern infolge der Schul- und Kita-Schließungen bzw. Betretungsverbote während des Lockdowns ein Verdienstausfall drohte.<sup>23</sup> Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB wurde also als unzureichend erkannt.

Vom Sinn und Zweck der Einführung von § 56 Abs. 1a IfSG läge es nahe, § 56 Abs. 1a IfSG auch **im Fall der Quarantäne eines negativ getesteten Kindes anzuwenden**. Jedoch ist § 56 Abs. 1a IfSG vom Normlaut her ausdrücklich auf die Fälle der Schließung bzw. des Betretungsverbot beschränkt. Von „Quarantäne“ oder „Absonderung“ wie die Quarantäne im Infektionsschutzgesetz bezeichnet wird, ist hingegen nicht die Rede. Vom Wortlaut ist § 56 Abs. 1a IfSG in dieser Situation also nicht anwendbar.

So scheint dies auch vom Bundesarbeitsministerium bewertet zu werden, das auf seiner Homepage zum Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG ausschließlich auf Schließungen verweist.<sup>24</sup> Das Bundesgesundheitsministerium hingegen führt in seinem FAQ zu § 56 Abs. 1a IfSG Infektionsschutzgesetz aus: *„In Fällen, in denen das Gesundheitsamt ein Kind unter Quarantäne stellt, nicht aber die Eltern, könnte ein Anspruch für die Eltern nach § 56 Absatz 1a IfSG in Betracht kommen, wenn man davon ausgeht, dass insoweit das Betreten untersagt wird.“*<sup>25</sup> Das Ministerium lässt hier also durch die Verwendung des Konjunktivs ("könnte") offen, ob es von einer Anwendbarkeit von § 56 Abs. 1a IfSG ausgeht oder nicht.

Infolge dieser **unklaren Rechtslage bzw. Regelungslücke im Gesetz** herrscht auch bei den für die Auszahlung der Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1a IfSG zuständigen Stellen und bei den Gesundheitsämtern Unklarheit:

- a) Beim **Landschaftsverband Rheinland** wurde uns telefonisch bestätigt, dass § 56 Abs. 1a IfSG Anwendung fände, wenn ein Kind in Quarantäne ist und kein Anspruch auf Kinderkrankengeld bestehe.
- b) Wir wissen, dass auch das **Gesundheitsamt Mettmann** und das **Gesundheitsamt Offenbach** bei Quarantäne-Anordnungen von Kindern die Eltern darauf aufmerksam macht, dass ihnen nach § 56 Abs. 1a IfSG ein Entschädigungsanspruch zustünde.<sup>26</sup>
- c) Der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** scheint dies anders zu beurteilen. So berichtet das Westfalen-Blatt, dass dieser der Mutter eines betroffenen Kindes ge-

<sup>23</sup> <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918111.pdf>, S. 15.

<sup>24</sup> <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Entschaedigung-Eltern/entschaedigungsanspruch.html>

<sup>25</sup> Für den Kreis Mettmann, siehe <https://www.familieninderkrise.com/wp-content/uploads/2020/09/Musterschreiben-Mettmann.pdf> [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/FAQs\\_zu\\_56\\_IfSG\\_BMG.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/FAQs_zu_56_IfSG_BMG.pdf), S. 3 ganz oben

<sup>26</sup> <https://www.familieninderkrise.com/wp-content/uploads/2020/09/Musterschreiben-Mettmann.pdf>



raten habe, dass das Gesundheitsamt die Quarantäne nicht nur für das Kind, sondern auch für einen Erziehungsberechtigten aussprechen solle; denn so könne dieser dem Arbeitgeber einen entsprechenden Nachweis liefern, damit der Verdienstausfall bezahlt werden könne.<sup>27</sup> Mutmaßlich ist gemeint, dass der Erziehungsberechtigte so in den Genuss der Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1 IfSG (nicht zu verwechseln mit § 56 Abs. 1 a IfSG) komme, die aber nur an Personen ausgezahlt werden, die wegen ihrer eigenen Quarantäne einen Verdienstausfall haben (nicht, weil sie ein Kind in Quarantäne zu betreuen haben).

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, muss die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG vom **Arbeitgeber zunächst ‚vorgestreckt‘ werden**. Der Arbeitgeber kann dann bei der zuständigen Stelle Regress nehmen. Wir sehen die Gefahr, dass jedenfalls einzelne Arbeitgeber die Auszahlung der Entschädigungsleistung verweigern, solange die Rechtslage unklar ist und der Arbeitgeber insofern nicht sicher sein kann, die vorgestreckte Entschädigungszahlung im Nachhinein zurückerstattet zu bekommen.

#### 4. Schlussfolgerung / Forderung

- a) Diesen Zustand halten wir für nicht akzeptabel. Wenn in Deutschland mittlerweile etwa 48.100 Schüler in Quarantäne sind, die nicht Corona-positiv getestet wurden, also die nur als *Ansteckungsverdächtige* zählen, sind im Zweifel genauso viele Eltern hiervon betroffen, die nicht sicher sagen können, ob und in welchem Umfang ihnen eine Entgeltfortzahlung oder ein Entschädigungsanspruch zusteht, wenn sie selbst zu Hause bleiben müssen, um das in Quarantäne befindliche Kind betreuen zu können. Alleinerziehende, die im Gegensatz zu Paarfamilien diese Situation allein bewältigen müssen, haben zudem ein zusätzlich erhöhtes Armutsrisiko, die zu der bereits vor der Pandemie bestehenden hohen Armutsgefährdung<sup>28</sup> hinzukommt. Dadurch steigt auch das Risiko von Kinderarmut weiter an. Wir fordern Sie daher eindringlich auf, hier Abhilfe zu schaffen. Nach unserer Auffassung ist eine **ausdrückliche Erweiterung von § 56 Abs. 1a IfSG erforderlich**, dass hiervon auch die Absonderung, also Quarantäne, eines Kindes erfasst wird, wenn das Kind selbst nicht an Covid-19 erkrankt ist.
- b) Überdies fordern wir die **ausdrückliche Klarstellung, dass der Entschädigungsanspruch nicht entfällt, wenn der betreuende Elternteil die Möglichkeit zum Homeoffice hat**. Hierbei handelt es sich nicht um eine „anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne von § 56 Abs. 1a Nr. 2 IfSG. Der Arbeitgeber hat einen Anspruch auf die volle Arbeitsleistung seines Mitarbeiters. Eine solche ist keinesfalls gewährleistet, wenn dieser nebenbei ein Kita-Kind zu betreuen hat. Soweit er nebenbei ein Schulkind zu betreuen hat, muss der Mitarbeiter mit dem Kind den ausfallenden Unterrichtsstoff nacharbeiten; er kann also seine

---

<sup>27</sup> <https://www.westfalen-blatt.de/OWL/Kreis-Herford/Herford/4283798-Kind-trotz-negativen-Tests-in-Quarantäne-Alleinerziehende-in-Sorge-Wer-zahlt-Mutter-hat-Angst-um-ihren-Lohn>

<sup>28</sup> Die Einkommensarmutsquote von alleinerziehenden Familien lag im Jahr 2018 nach Berechnungen des Paritätischen Gesamtverbandes bei hohen **41,3 Prozent** – das ist der höchste Wert aller Familienformen, vgl. [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Armutbericht/doc/2018\\_armutsbericht.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Armutbericht/doc/2018_armutsbericht.pdf), S. 19



Arbeitsleistung nicht erbringen, selbst wenn man unterstellen möchte, dass Schulkinder keine so intensive Betreuung wie Kita-Kinder erfordern. Bei Alleinerziehenden darf nicht die Verteilung des Sorgerechts auf dem Papier<sup>29</sup> Grundlage eines Anspruchs auf Entgeltfortzahlung sein, sondern hier muss die tatsächliche Betreuung im Alltag ausschlaggebend sein. Bei Elternteilen mit wechselnder hälftiger Betreuung der Kinder (Wechselmodell) muss der Anspruch auf Entgeltfortzahlung für beide Elternteile gelten.

- c) Wie zuvor dargestellt ist die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1a IfSG gemäß § 56 Abs. 2 S. 4 IfSG auf 67 Prozent des Nettolohns, maximal aber EUR 2.016, begrenzt. **Wir fordern, dass diese Leistung parallel der Berechnung des Kurzarbeitergeldes erfolgt, insbesondere dass die Höchstgrenze von monatlich EUR 2.016 aufgehoben wird.** Es ist nicht hinnehmbar, dass Eltern, die pandemiebedingt ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres Kindes vorübergehend einstellen müssen, schlechter stehen als Mitarbeiter von Unternehmen, die pandemiebedingt mit wirtschaftlichen Problemen kämpfen. Vor allem aber führt insbesondere die Höchstgrenze von EUR 2.016 zu einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen, da typischerweise die Kinderbetreuung von den Müttern übernommen werden wird. Denn Frauen sind deutlich häufiger in Teilzeit tätig und tragen daher weniger zum Familieneinkommen bei. Wenn sie auf 33 Prozent ihres Gehalts verzichten, schmerzt dies in der Familienkasse folglich weniger. Bei vielen Männern aber werden 67 Prozent des Nettolohns die Grenze von EUR 2.016 übersteigen, sodass es wirtschaftlich unvernünftig wäre, wenn der Mann die Kinderbetreuung übernimmt. Dem muss entgegengewirkt werden.

#### IV. Keine häusliche Isolation für Kinder

##### 1. Problemaufriss

Kommunale Gesundheitsämter im gesamten Bundesgebiet übernehmen in ihren Quarantäneanordnungen und -empfehlungen an Kinder sowohl schriftlich als auch mündlich das „Empfohlene Vorgehen für das Management von Kontaktpersonen der Kategorie I“ des RKI, wörtlich:

*„Im Haushalt nach Möglichkeit zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält“*

Von manchen Gesundheitsämtern erhalten Eltern bereits dem Wortlaut entsprechende Isolationsanweisungen für ihr Kind, selbst wenn dieses lediglich Kontakt zu einer KI-Person hatte und nach RKI damit weder Kontaktperson Kategorie I noch II ist. Zum Teil

---

<sup>29</sup> Laut BMFSFJ bleibt bei etwa 95 Prozent aller Scheidungen das Sorgerecht bei beiden Elternteilen - trotzdem lebt das Kind nach Angaben des Bundesfamilienministeriums anschließend in neun von zehn Fällen bei der Mutter, die sich dann auch vorwiegend kümmert.

werden Eltern auch telefonisch durch das Gesundheitsamt auf diese Verpflichtung aufmerksam gemacht und ihnen mündlich ans Herz gelegt, das Kind im eigenen Zimmer zu isolieren und das Essen vor die Tür zu stellen. *Familien in der Krise* liegen entsprechende Schilderungen von Betroffenen vor.

Die Isolation einzelner Personen innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft greift auf erhebliche Weise in die **Schutzrechte von Kindern** ein und **widerspricht Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention**, nach der das Wohl der Kinder in allen Verwaltungsbehörden und Gesetzgebungsorganen vorrangig zu berücksichtigen ist. Sowohl der Deutsche Kinderschutzbund als auch die BAG der Landesjugendämter betrachten eine solche Maßnahme grundsätzlich als unverhältnismäßig<sup>30 31</sup> und haben Sie bereits im August in einem Brief auf die untragbare Situation aufmerksam gemacht. Laut Rechtgutachten der BAGLJAE<sup>32</sup> **muss der Staat dem Schutz der Familie auch bei Schutzmaßnahmen nach dem IfSG hinreichend Rechnung tragen.**

In den Quarantäneanordnungen für Kinder findet sich zudem meist die Androhung einer Herausnahme des Kindes aus der Familie sowie Unterbringung in einer gesonderten Einrichtung bei Nichteinhaltung der Quarantäneauflagen.

Kinder sind naturgemäß **in altersabhängiger Weise von der Fürsorge und Betreuung durch ihre Eltern oder Sorgeberechtigten abhängig**. Der bloße Verstoß gegen Quarantäneregeln rechtfertigt keine Herausnahme von Kindern aus ihrer Familie. Es ist keine rechtliche Fallkonstellation vorstellbar, die ausschließlich wegen eines Verstoßes gegen Quarantäneregeln eine Herausnahme aus der Familie rechtfertigen könnte (vgl. Rechtsgutachten der BAGLJAE<sup>33</sup>). Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat als bislang einziges Bundesland ihre kommunalen Gesundheitsämter aufgefordert, von der Androhung einer solchen Maßnahme abzusehen. Leider wird dies auch in NRW nicht von allen kommunalen Gesundheitsämtern umgesetzt.

## V. Schlussfolgerung / Forderungen

Wir bitten Sie eindringlich, sich über die Wirkung der derzeitigen Quarantäneanordnungen oder Empfehlungen auf Familien und Kinder Gedanken zu machen. Viele Familien haben sich in ihrer Verzweiflung an „Familien in der Krise“ gewandt, auch eigene Mitglieder waren bereits betroffen. **Bei den betroffenen Familien haben diese Schreiben durchgehend zu enormer Unsicherheit und Angst geführt, aber auch – ob der schlichten Nicht-Durchführbarkeit der Anordnung – zu Widerstand und Ignoranz.**

---

<sup>30</sup> Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes vom 31.07.20, [https://www.dksb.de/fileadmin/user\\_upload/2020-07-31\\_PMCoronaKinderAbsonderung.pdf](https://www.dksb.de/fileadmin/user_upload/2020-07-31_PMCoronaKinderAbsonderung.pdf)

<sup>31</sup> Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 12.08.20  
<http://www.bagljae.de/>

<sup>32</sup> Rechtsgutachten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 11.08.20,  
[https://www.lvr.de/media/pressemodul/img\\_rechtsfragen/Hausliche\\_Isolation\\_von\\_Kindern\\_LVR-LJA\\_Regine\\_Tintner\\_Severine\\_Feuerherdt.pdf](https://www.lvr.de/media/pressemodul/img_rechtsfragen/Hausliche_Isolation_von_Kindern_LVR-LJA_Regine_Tintner_Severine_Feuerherdt.pdf)

<sup>33</sup> Rechtsgutachten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 11.08.20,  
[https://www.lvr.de/media/pressemodul/img\\_rechtsfragen/Hausliche\\_Isolation\\_von\\_Kindern\\_LVR-LJA\\_Regine\\_Tintner\\_Severine\\_Feuerherdt.pdf](https://www.lvr.de/media/pressemodul/img_rechtsfragen/Hausliche_Isolation_von_Kindern_LVR-LJA_Regine_Tintner_Severine_Feuerherdt.pdf)

- a) Wir fordern daher Sie dringend auf, über die Gesundheitsministerkonferenz eine Unterlassung der Anordnung oder Empfehlung zeitlicher und räumlicher Isolierung von Kindern innerhalb des Haushalts in den Bundesländern zu erwirken.
- b) Gleichzeitig fordern wir Sie auf, die RKI Empfehlungen umgehend an die besonderen Bedürfnisse von Kindern anzupassen.
- c) Wir fordern Sie zudem auf, in einem Erlass die Unterlassung der Androhung einer Herausnahme des Kindes aus der Familie bei Nichteinhaltung von Quarantäneauflagen bundesweit zu regeln.

Familien benötigen eine **realistische und alltagstaugliche Hilfestellung**, die es ihnen ermöglicht verantwortungsvoll mit der sehr belastenden Situation einer Quarantäne umzugehen<sup>34</sup>. Wenn die Maßnahmen zum Infektionsschutz die Existenz und Gesundheit der Familien mehr gefährden als eine eventuelle Erkrankung, **leidet die Akzeptanz in der Bevölkerung** massiv und somit auch die Einsicht in die Wichtigkeit von Schutzmaßnahmen gegen die Corona Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Nora von Obstfelder      Ulrike Stroh  
für *Familien in der Krise*

mit Unterstützung von

Carola Schneider      Sabine Kohwagner  
für *Kinder brauchen Kinder*

sowie

*MIA - Mütterinitiative für Alleinerziehende*

#### **Familien in der Krise – wer sind wir?**

Familien in der Krise (FidK) ist es gelungen, eine deutschlandweite und überparteiliche Initiative für Familien aufzubauen, aktuell mit Landesgruppen in Hessen, NRW, Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin und Niedersachsen. Wir verfolgen das Ziel, Familien und Kinder in das Zentrum politischer Entscheidungen zu rücken. Durch zahlreiche Demonstrationen, Petitionen, Statements sowie Aktionen konnten wir auf die Situation von Familien aufmerksam machen. Daraus resultierten zahlreiche Gespräche mit führenden Politiker\*innen aus Bundes- und Landespolitik sowie ein breites Medienecho.

[www.familieninderkrise.com](http://www.familieninderkrise.com)

---

<sup>34</sup> Ein positives Beispiel bildet hier das Informationsschreiben des Kreisgesundheitsamts Mettmann für Eltern deren Kinder unter Quarantäne stehen: <https://www.familieninderkrise.com/wp-content/uploads/2020/09/Musterschreiben-Mettmann.pdf>